

# Antrag auf Ablehnung des vorsitzenden Richters

**Hiermit äußere ich den Verdacht der Befangenheit gegenüber den Vorsitzenden Richter Schöpe im Verfahren Az. NZS 9Cs 1151 Js 3576/12 (278/12)**

## Begründung des Befangenheitsantrages

- 1) Dieser Hauptverhandlung ist ein Strafbefehl gegen mich in zwei Anklagepunkten, nämlich Eingriff im Straßenverkehr und Beleidigung, vorausgegangen.

Strafbefehle zielen darauf hin ab, dass Menschen per „Schnellverfahren“, sprich ohne ordentliches rechtliches Gehör verurteilt werden. Durch diese Massenverarbeitung von Vorverurteilungen werden die Rechte von Menschen massiv eingeschränkt.

In den Gerichten werden Menschen in zum Teil 30 Minutentakt verurteilt. Sowohl mit als auch ohne AnwältInnen. Dies ist eine Massenabfertigung, wie sie normalerweise nur in der Industrie zu sehen ist. Dadurch werden Menschen als „Objekte“ die es zu verurteilen gilt deklariert.

Ein Strafbefehl darf laut Strafprozessordnung nur dann ausgestellt werden, wenn der Sachverhalt eindeutig ist und der Richter klar von der Schuld des Angeklagten überzeugt ist.

Ein Strafbefehl nur zulässig, "wenn dem Erlass des Strafbefehls keine Bedenken entgegenstehen" (§ 408, Abs. 3). Das Wort "keine" bedeutet eine Zweifelsfreiheit. Es stellt sich die Frage, wie diese angesichts der Ermittlungslage zu erreichen war.

Aus dem Lutz Meyer-Goßner, Kommentar zur Strafprozessordnung zum §408)

*„Das AG erlässt den Strafbefehl, wenn dem keine Bedenken entgegenstehen. Dabei darf es von dem Strafbefehlsantrag inhaltlich nicht abweichen; denn die völlige Übereinstimmung zwischen StA und Gericht ist die Voraussetzung dafür, dass eine Straftat durch Strafbefehl abgeurteilt werden kann (Meuer JuS 87, 882; Roxin §66 B römisch 2 3b).“*

Wir befinden uns in einem Prozess mit klassischem Hintergrund. Die Polizei griff in eine bestehende Versammlung ein und wurde gewalttätig. Sie zeigte daraufhin das Opfer ihrer Gewalt an. Das Opfer polizeilicher Gewalt und Machtmissbrauch wurde anschließend per Strafbefehl (vor-)verurteilt. Der Ablauf der Ermittlungen gibt erheblichen Anlass zum Zweifel, dass eine Aufklärung in der Sache überhaupt gewollt ist. Die Ermittlungen verliefen schlampig. Die Anklage basiert nur auf die – fehlerhaften - Berichte von Polizeizeugen. Nicht-Polizeizeugen wurden weder ermittelt noch angehört oder vorgeladen. Es kommt noch schlimmer: Bei den Aussagen der Polizeibeamten, die für die Unterschrift des Richters für ein Strafbefehl ausreichten – also seine Überzeugung der Schuld der Angeklagten – handelt es sich ausschließlich um „Berichte“ und „Vermerke“. Dabei verweisen die Beamten jeweils auf die Berichten oder den „Videoauswertungsbericht“, von den KollegInnen. Es fand keine einzige Zeugenvernehmung statt. Die Beamten betrieben ein „Insichgeschäft“, stimmten ihre Berichte miteinander ab und schrieben nur das was sie schreiben wollten. Das sie gewaltsam und ohne Vorwarnung in eine bestehende Versammlung eingriffen, schrieben sie beispielsweise nicht. Das sie Menschenleben gefährdeten und mindestens eine Demonstrantin verletzen, schrieben sie auch nicht.

Dem Gericht müsste bekannt sein, dass der bei der Polizei herrschender Corpsgeist und Gruppenzwang ihre Aussagen beeinflusst.

Das Gericht verhängte trotzdem ein Strafbefehl. Es entsteht der Verdacht, dass dem Gericht eine Aufklärung der Sache und neutralen ausgewogenen Ermittlungen schlicht gleichgültig waren. Die Aussage uniformierter Amtsträger scheint einseitig als Wahrheitsfindung ausreichend.

Richter Schöpe hat auf dieser lückenhaften Basis einen Strafbefehl unterschrieben, es zeigt, dass er an einem fairen Verfahren kein Interesse hat.

Für die heutige Verhandlung steht die Wiederholung dieser Vorgehensweise an. Wie im Ermittlungsverfahren, interessiert sich das Gericht ausschließlich für die Aussagen von Polizisten. Es wurden keine anderen Zeugen geladen. Das Gericht sah sich auch nicht dazu veranlasst, weitere Ermittlungen anzustellen, nachdem die Angeklagte, in einem von Richter Schöpe abgelehnten Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers, auf Widersprüche und Mängeln in den Ermittlungen hinwies. Auch auf die Argumentation der Angeklagten wurde nicht eingegangen. Unter diesen Bedingungen ist weiterhin kein faires Verfahren mit Einhaltung der Grundrechte der Verteidigung zu erwarten.

- 2) Aus dem Verfahren um die Ablehnung der Pflichtverteidigung ergeben sich weitere Befangenheitsgründe gegen Richter Schöpe.

Das konkrete Verfahren wirft schwierige Rechtsfragen auf. Rechtsprechung über einen Verstoß gegen §315b Abs.1 Nr.3 StGB im Zusammenhang mit einer Demonstration habe ich trotz Recherche zum Beispiel im Meyer Goßner StPO-Kommentar nicht gefunden. Einen Antrag auf Beiordnung eines Pflichtverteidigers habe ich genau mit der Begründung, dass in der Kommentarliteratur keine vergleichbare Urteile zu finden sind, gestellt. Richter Schöpe lehnte diesen Antrag ab und machte somit mein Recht auf ein faires Verfahren und Verteidigung durch einen Anwalt meiner Wahl von meinem Geldbeutel und der Solidarität von FreundInnen abhängig. Aufgrund der Fürsorgepflicht des Gerichtes wäre es angezeigt gewesen, dass Richter Schöpe mich über das Vorhandensein oder Nichtvorhandensein von vergleichbaren Urteilen aufklärt. Der Verdacht der Befangenheit ist darin begründet, dass Richter Schöpe meine Verteidigungsmöglichkeiten einschränkte.

Der Antrag auf Bestellung eines Pflichtverteidigers wurde weiter mit einer Tatsachenbehauptung begründet, die schon im Laufe der Ermittlungen hätte berücksichtigt werden müssen und eine Strafbarkeit nach §185 StGB ausschließen kann. Es ging um eine akute Lebensgefährdung und Verletzung der Kletterin durch Polizisten, der nun Beleidigung vorgeworfen wird.

Hierzu nahm die Staatsanwaltschaft Stellung: „*Dass insoweit eine Notwehr nicht vorliegt, ist keine schwierige rechtliche Frage, sondern bereits mit klarem Menschenverstand erkennbar.*“

Richter Schöpe hielt es nicht einmal für nötig, die Angeklagte über die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft in Kenntnis zu setzen und folgte dem Antrag der Staatsanwaltschaft, den Antrag auf Pflichtverteidigung der Angeklagten abzulehnen.

Die Verletzung des rechtlichen Gehör – hier das Vorenthalten einer Stellungnahme der Staatsanwaltschaft – begründet den Verdacht der Befangenheit.

Richter Schöpe folgte weiter dem Antrag der Staatsanwaltschaft, also auch dem indirekten beleidigenden Vorwurf, die Angeklagte hätte keinen „klaren Menschenverstand“ (Bl. 106 d. A.). Dabei verfügt Richter Schöpe nicht einmal über Fachwissen, so dass er nicht in der Lage ist, eine Gefährdungssituation beim Klettern einzuschätzen. Oder sind ihm Begriffe wie Hängetrauma und Bergungstod geläufig wie Richter Schöpe mit welchem Klemmknoten die Kletterin gesichert war und wie solch einen Knoten sich auf Zug verhält? Weiß Richter Schöpe wie es sich verhält, wenn man länger in einem Gurt sitzen muss und sich dabei nicht frei bewegen kann? Weiß er über die Lebensgefahr, die damit verbunden ist und jeder ausgebildeter Kletterer kennt und fürchtet, Bescheid? Die Antwort kann nur negativ ausfallen. Doch statt dem Vortrag der Angeklagten zu berücksichtigen, wird durch die Staatsanwaltschaft und das Gericht der Angeklagten fehlendem

Menschenverstand bescheinigt.

Die begründet den Verdacht der Befangenheit, da Richter Schöpe das Vorbringen der Angeklagten überhaupt nicht berücksichtigt und dabei dem beleidigenden Vortrag der Staatsanwaltschaft folgt.

- 3) Das Besorgnis der Befangenheit begründet sich darin, dass Richter Schöpe für das Vorbringen der Angeklagten im Verfahren vor der Hauptverhandlung kein Interesse zeigte.

Die Anklage basiert nur auf die – fehlerhaften - Berichte von Polizeizeugen. Nicht-Polizeizeugen wurden weder ermittelt noch vorgeladen. Es kommt noch schlimmer: Bei den Aussagen der Polizeibeamten, handelt es sich ausschließlich um „Berichte“ und „Vermerke“. Dabei verweisen die Beamten jeweils auf die Berichten oder den „Videoauswertungsbericht“, von den KollegInnen. Es fand keine einzige Zeugenvernehmung statt. Dies kritisierte die Angeklagte in ihrem Antrag vom 18.12.12 scharf. Das Vorbringen der Angeklagten fand aber seitdem keine Berücksichtigung, es sind heute keine nicht Polizeizeugen geladen. Richter Schöpe zeigt kein Interesse an entlassendes Vorbringen der Angeklagten.

Dies ist auch darin sichtbar, dass der weitere Vortrag der Angeklagten zum Thema Versammlungsfreiheit und rechtswidriger Eingriff der Polizei in eine bestehende Versammlung ignoriert wird. „Bei der juristischen Bewertung der Ganzen Handlung, dürften versammlungsrechtliche Fragen eine wesentliche Rolle spielen. Maßnahmen gegen Versammlungen können nur auf Grundlage des Versammlungsgesetzes durchgeführt werden, hierzu ist aber in der Akte nichts zu finden.“ hieß es im Antrag der Angeklagten vom 18.12.12. Es ist festzustellen, dass keine VersammlungsteilnehmerInnen nach-ermittelt und geladen wurden. Die Eigenschaft der Protestaktion als Versammlung schließt aber den Vorwurf des Eingriffes in den Straßenverkehr aus, weil die Voraussetzung des §315b StGB nicht erfüllt ist: Bei einer Demonstration herrscht kein öffentlicher Verkehr, die Angeklagte kann somit auf den „öffentlicher Verkehr“ keine Einwirkung gehabt haben. Richter Schöpe zeigt aber kein Interesse an der Erforschung der Wahrheit, an der Erforschung von entlassenden Tatsachen, an der Erforschung darüber, ob die Voraussetzungen einer strafbaren Handlung überhaupt erfüllt waren. Seine einzige Wahrheit scheint der Vortrag von PolizistInnen, die sich abgesprochen haben und selbstverständlich die Rechtswidrigkeit ihres Vorgehens gegen eine Versammlung nicht einräumen werden, zu sein.

Auch die Notwehrfrage findet keine Berücksichtigung. Es wurde für die Hauptverhandlung kein Sachverständiger geladen, der Anhand des Polizeivideos in der Akte Auskunft über die Gefährdungssituation für die Kletterin durch PK Bode geben könnte. Richter Schöpe lässt die Aussage der Staatsanwaltschaft im Raum stehen: „*Dass insoweit eine Notwehr nicht vorliegt, ist keine schwierige rechtliche Frage, sondern bereits mit klarem Menschenverstand erkennbar.*“ Der Vortrag der Angeklagte wird überhaupt nicht berücksichtigt, da kein Sachverständiger geladen wurde, ist auch nicht zu erwarten, dass über das Vorbringen der Angeklagten Beweis erhoben wird. Dabei verfügt Richter Schöpe nicht einmal über Fachwissen, so dass er nicht in der Lage ist, eine Gefährdungssituation beim Klettern einzuschätzen. Das Interesse an einer Aufklärung zeigt Richter Schöpe nicht.

- 4) Das Verfahren um die Verlegung des ursprünglich für den 19. März 2013 angesetzten Hauptverhandlungstermins begründet ebenfalls das Besorgnis der Befangenheit.

Der Vorsitzende Richter hatte einen Termin zur Hauptverhandlung für den 19. März bestimmt. Die Ladung wurde der Angeklagten am 1.3.13 zugestellt. Am 3.3.2013 teilte sie dem Amtsgericht per Fax mit, dass sie sich zu diesem Zeitpunkt in Frankreich aufhalten werde, sie beantragte eine Terminverlegung und fügte eine schon am 1. Februar 2013 gekaufte Fahrkarte ihren Antrag bei.

Dabei verwies sie auf das StPO Kommentar Meyer Goßner ist zum § 213 StPO beim Randnummer 6 außerdem folgendes zu entnehmen: „ Ein gebuchter Urlaub des Angeklagten wird in der Regel – jedenfalls bei kleineren Verfahren – zur Terminverlegung führen.“ Ein Strafbefehlverfahren ist solches ein „kleineres Verfahren“.

Am 9.3.2013 schrieb Richter Schöpe ohne weitere Begründung, die Verlegung des Hauptverhandlungstermins werde abgelehnt: „ [...] ergibt sich aus den beigefügten Unterlagen kein Anhalt für die Verlegung des Hauptverhandlungstermins. Der Hauptverhandlungstermin bleibt bestehen“

Am 10.3.2013 legte die Angeklagte gegen die Entscheidung von Richter Schöpe Beschwerde ein. Erst daraufhin erklärte Richter Schöpe, seine Entscheidung sei nicht abschließend gewesen, die Angeklagte möge weitere Belege für ihre Reise nach Frankreich bei ihren Verwandten einbringen. Die Belege lieferte die Angeklagte, so dass der Termin in letzter Minute aufgehoben wurde. Der Verdacht der Befangenheit begründet sich hier darin, dass festzustellen ist, dass Richter Schöpe dem Vortrag der Polizei trotz fehlender Zeugenvernehmung und schlampigen Ermittlungen sofort glaubt und einen Strafbefehl unterschreibt. Dem Vortrag der Angeklagten wird dagegen trotz eingebrachtem Nachweis nicht geglaubt. Richter Schöpe fragte auch nicht von sich aus nach weiterem Nachweis, sondern erst nach eingelegter Beschwerde durch die Angeklagte. Dem Vortrag der Angeklagten wurde letztlich erst geglaubt, als eine Drittperson einen weiteren Nachweis dem Gericht zukommen ließ.

Es ist zu befürchten, dass Richter Schöpe im weiteren Verlauf weiterhin dem Vortrag der Polizei weiterhin mehr Glauben schenkt als dem der Angeklagten. Dies torpediert ein an der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren.

- 5) Direkte Aktionen gegen die Kriminellen Machenschaften der Atomindustrie sind keineswegs willkürliche Akte der von BILD und co. viel-beschworenen arbeitsscheuen Chaoten, die nichts Besseres mit ihrer Zeit anzufangen wissen und in ihre Schranken verwiesen werden müssen. Wer ein solches falsches Bewusstsein hat, verweigert sich der Konfrontation mit den Realitäten und ist keineswegs geeignet, ein faires Verfahren anzuleiten.

Ich kann und möchte keine Schlüsse auf die konkreten Gedanken und Beweggründe von Richter Schöpe ziehen. Dennoch kann ich angesichts der Faktenlage nur zu der Auffassung gelangen, er müsse mich aus einem repressiven Rechtsverständnis, einer Law-and-Order-Mentalität heraus oder aus persönlicher Abneigung aus mir unbekanntem Gründen vorverurteilt haben.

In einem fairen Verfahren säße ich auf keiner Angeklagtenbank. In einem fairen Verfahren fänden viele groß angelegte Verhandlungen auf Augenhöhe statt: Beteiligt wären etwa die im Uranabbau Beschäftigten, oder diejenigen Menschen, die in Uranabbaugebieten leben und von den enormen Verstrahlungsrisiken betroffen sind. Die Hinterbliebenen der 260.000 Todesopfer der Bombardements Hiroshimas und Nagasakis, ebenso wie die Angehörigen der Angestellten der Atomindustrie, deren strahlende Leichen nach Unfällen in der Asse entsorgt wurden (und dies ist kein Schauermärchen) – sie wären dabei. Beteiligt wären auch die zahllosen Eltern, die seit Beginn des zweiten Golfkriegs schwerbehinderte Kinder auf die Welt brachten, nachdem die NATO-Truppen in ihren Gebieten mit abgereichertem Uran geschossen hatten – also mit einem Nebenprodukt der Atomindustrie. Beteiligt wären die Überlebenden der Desaster von Tschernobyl und Fukushima, aber auch die leukämiekranken Kinder aus der Umgebung deutscher und anderer Atomkraftwerke. Beteiligt wären Menschen, die sich eingehend mit den Folgen der Atomindustrie für nichtmenschliche Tiere und die Natur befasst haben und versuchen können, für diejenigen ohne menschliche Sprachkenntnisse zu sprechen. Beteiligt wären Aktivist\_innen und Bewohner\_innen des Wendlands und anderer betroffener Regionen, die Polizeiknüppeln, Reizgas und anderen Formen von Gewalt ausgesetzt waren, weil sie gewagt hatten, aufzubegehren. Beteiligt an einem

fairen Verfahren wären schließlich auch die Chefs der Atomindustrie: Manager\_innen von E.ON, RWE, Vattenfall und EnBW, von Areva, TVO und Tepco. Und ihre Handlanger\_innen: Polizeioffiziere, Politikerinnen, Staatsanwälte – und Richterinnen. In vielen solchen Runden könnten dann die Interessen abgewogen und Lösungsansätze entwickelt werden. Profit gegen körperliche Unversehrtheit: Ich habe eine hoffende Ahnung, in welche Richtung eine wirklich faire Verhandlung in dieser Frage tendieren würde. Voraussetzung wäre natürlich die sofortige Abschaltung aller Atomkraftwerke, der Stopp der Uranförderung und -anreicherung. Denn wie könnten wir verhandeln, während die meisten der Betroffenen noch um ihre Gesundheit und den Erhalt ihrer Umwelt fürchten müssen? Ziel der Verhandlung wäre selbstverständlich nicht die Bestrafung Schuldiger, sondern die Lösung der Probleme und ein besseres Leben für Alle. In diesem Sinne ist es nicht sehr sinnvoll, nach Schuld zu fragen: Vielmehr geht es um Verantwortung. Diese verbleibt bei den BewohneInnen dieser Welt, lange nachdem die Schuldigen verstorben und vergessen sind.

Doch kommen wir zu diesem Verfahren zurück, dessen Charakter wir nun, nach dem kurzen Blick auf eine mögliche, faire Verhandlungsweise, vielleicht besser zu erkennen vermögen. Richter Schöpe interessiert sich offenbar nicht für die Belange der vom Unrecht der Atomindustrie und des gegenwärtigen Wirtschaftssystems Betroffenen. Er verfolgt vielmehr diejenigen, die auf dieses Unrecht aufmerksam machen und sich dagegen stellen wollen.

Diese Tatsachen erzeugen den Verdacht der Befangenheit, da anzunehmen ist, dass diese Handlung mit einer Abneigung gegen meine Person begründet ist. Ob diese aus einem speziellen Grund entstanden ist oder dem Willen entspringt, Beschuldigte ihre formal zugebilligten Rechte – wie das Recht auf rechtliches Gehör und auch das Recht der Angeklagten auf ein faires Verfahren - in einem Verfahren vor Gericht nicht geben zu wollen, spielt dabei keine Rolle. Es kommt allein darauf an, dass der Richter eine Handlung ausführt, die den Verdacht einer Befangenheit begründet.

### **Glaubhaftmachung:**

- \* dienstliche Erklärung des Richters
- \* Antrag der Angeklagten vom 3.3.2013 samt beigelegten Unterlagen und ihre Beschwerde vom 10.3.2013
- \* Die Antwort von Richter Schöpe vom 9.3.2013
- \* Antrag der Angeklagten vom 18.12.12 (Bl. 103 und ff d.A.)
- \* Stellungnahme der Staatsanwaltschaft vom 02.01.2013 (Bl. 106 d. A.)
- \* Beschluss von Richter Schöpe vom 04.01.13 (Bl. 108 d. A.)

### **Zulässigkeit**

Der Antrag ist zulässig.

- \* Gründe und Mittel zur Glaubhaftmachung sind angegeben worden.
- \* Der Grund der Ablehnung bezieht sich direkt auf das Verfahren und ist nicht verfahrensfremd. Es geht um das Grundrecht der Angeklagten auf rechtliches Gehör, auf ein an der Waffengleichheit orientiertes faires Verfahren, etc. Er ist auch nicht verspätet. Der Antrag wurde vor der Vernehmung der Angeklagten zur Sache angekündigt.

- \* Ich verzichte nicht auf mein Recht auf Stellungnahme zur dienstlichen Erklärung des Richters
- \* Ich beantrage, dass der zur Entscheidung über das Ablehnungsgesuch berufene Richter namhaft gemacht wird (§24 Abs.3 S.2 StPO)